



**Abschrift**  
**Landgericht Osnabrück**

Geschäfts-Nr.:  
10 S 360/16  
3 C 527/15 Amtsgericht Papenburg

Osnabrück, 30.12.2016

Eingegangen

am 07. Jan. 2017

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Frau

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I

Geschäftszeichen:

gegen

Frau

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 30.12.2016 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Albrecht, den Richter Hartmann und den Richter am Landgericht Wilhelm beschlossen:

**I.**

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Beklagten durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweisbeschluss und Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Berufung unter Kostengesichtspunkten binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

**II.**

Die Kammer lässt sich bei ihrer Absicht nach § 522 Abs. 2 ZPO zu verfahren von folgenden Überlegungen leiten:

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch eine mündliche Verhändlung ist nicht geboten. Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Das Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO, noch rechtfertigen die gemäß § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung zu Gunsten der Klägerin oder der Beklagten. Die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts ist nicht zu beanstanden, es hat mit zutreffender Begründung den klägerischen Anspruch bejaht.

Das Amtsgericht hat im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es eine behauptete Tatsache für wahr oder unwahr hält (BGH NJW 2013, S. 3634). Dabei muss sich das Gericht mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandersetzen und ist dabei lediglich an Denk- und Naturgesetze sowie an Erfahrungssätze gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind Fehler bei der Beweiswürdigung durch das Amtsgericht nicht erkennbar. Das Amtsgericht ist hier aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme in nachvollziehbarer Art und Weise zu der Überzeugung gelangt, dass im Zuge des Telefongesprächs zwischen den Parteien ein verbindlicher Vertrag über eine entgeltliche Eintragung in das von der Klägerin unterhaltene elektronische Branchenverzeichnis abgeschlossen worden ist. Dabei hat das Amtsgericht auch das Vorbringen der Beklagten zu dem nicht aufgezeichneten Teil des Gespräches ausreichend gewürdigt.

Die Kammer teilt die Bewertung des Amtsgerichts, dass aufgrund des insoweit eindeutigen Wortlautes des aufgezeichneten Teils des Telefonates feststeht, dass auch die Beklagte sich dessen bewusst war, dass nunmehr ein verbindlicher und entgeltlicher Vertrag abgeschlossen wird und eben nicht lediglich ein schriftliches Angebot übersandt werden soll. In dem Gesprächsmitschnitt ist eine Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile, also die Leistungspflicht, die Vertragslaufzeit und die Höhe des Entgelts eindeutig dokumentiert. Die Klägerin selbst erwidert auf die Vorhaltung des Mitarbeiters der Klägerin: „Für 3 Jahre, Ja“. In dem Gespräch ist auch von dem erteilten Auftrag die Rede und davon, dass die Unterlagen und auch die Rechnung übersandt werden. Dies ist auch für einen Laien eindeutig und lässt sich mit der Behauptung, es

habe lediglich ein Angebot übersandt werden sollen, nicht in Einklang bringen. Wie das Amtsgericht zutreffend dargestellt hat, verweist die Beklagte selbst auch in ihrer Widerrufserklärung darauf, dass sie den mündlich geschlossenen Vertrag widerrufe. Auch dies zeigt, dass sie selbst davon ausging, einen Vertrag abgeschlossen zu haben. Auf die Aussage des Zeugen wurde vom Amtsgericht in nicht zu beanstandender Weise gewürdigt.

Es ist vorliegend nach der Bewertung der Kammer schlussendlich nicht ersichtlich, dass das Geschäftsverhalten der Klägerin gegen §§ 241, 242 BGB verstoßen hat oder aus anderem Grunde der geschlossene Vertrag nichtig wäre. Zwar mag auf der Aufnahme eine typische „Verkäuferstimme“ zu hören sein, es liegt hier aber weder eine Täuschung, noch ein unter Druck Setzen der Beklagten o.ä. vor. Dass der Rest des Gespräches nicht aufgenommen wurde ist ebenfalls nicht zu beanstanden, zumal eine derartige Aufnahme nur mit Einverständnis der Beklagten erfolgen konnte. Dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nicht nachzugehen. Zum einen handelt es sich bereits nicht um das taugliche Beweismittel für die aufgestellte Behauptung. Darüber hinaus kann für den vorliegenden Fall auch dahinstehen, ob die Klägerin gegenüber anderen Kunden dieselben Geschäftsmethoden angewandt hat. Dies würde nicht zu einer Unwirksamkeit des hier geschlossenen Vertrages führen.

Da der Beklagten als Unternehmerin weder ein Widerrufs-, noch ein Kündigungsrecht zustand und auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages oder einen aufrechenbaren Gegenanspruch nicht gegeben sind, hat das Amtsgericht der Klage zutreffend stattgegeben.

Albrecht

Hartmann

Wilhelm